

## Brandschutzordnung Teil B

### A. Brandverhütung

1. **Rauchen** ist in feuergefährdeten Bereichen, in Lehr-, Unterrichtsräumen - auch während der Pausen - und in Räumen der Bibliotheken **verboten** (vgl. auch § 3 Abs. 3 der Hausordnung vom 22.10.1996). **Brennende Zigarettenreste** dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden.



**Feuergefährdet** sind Bereiche, an denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder explosionsgefährdete Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staub-Luftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährdete Stoffe vorhanden sein können (z.B. Laboratorien, Lager für brennbare Flüssigkeiten etc.).

2. **Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten** dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. fliegen, können hier Schwelbrände verursacht werden, oft kommt es erst nach Stunden zu einem offenen Brand. Derartige Arbeiten dürfen außerhalb der Werkstätten nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (Merkblatt bei Referat II B 3 oder beim Sachgebiet Arbeitssicherheit). Dies gilt auch für Fremdfirmen.
3. **Leicht brennbare oder explosive Stoffe** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten und Laboratorien dürfen diese Stoffe nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. **Offenes Licht (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.**
4. Alle Raumnutzer haben dafür zu sorgen, daß alle **Abfälle** insbesondere brennbare Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien), aus den Universitätsräumen, insbesondere aus Fluren entfernt werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu verbringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen o. ä., zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
5. **Elektrische Haushalts- und Kochgeräte** dürfen nur unter Aufsicht auf geeigneten Unterlagen betrieben werden. Als Unterlage geeignet sind Promatect- oder Thermax SNO 450-Feuerschutzplatten von mindestens 2 cm Dicke, die allseitig jeweils mindestens 2 cm über das Gerät hinausreichen. Die Verwendung elektrischer Zusatzheizgeräte (Heizlüfter u.ä.) oder Tauchsieder ist nicht statthaft.



## B. Brand- und Rauchausbreitung

**Rauchabschlußtüren** (Drahtglastüren) in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig Schließen.

**In keinem Fall dürfen derartige Türen jedoch aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.**

Auch **feuerhemmende Türen** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Laboratorien, Lagerräumen, Werkstätten) müssen **stets** geschlossen gehalten werden. Das **Aufkeilen** oder sonstiges Offenhalten auch solcher Türen **ist verboten**.

## C. Flucht- und Rettungswege



1. **Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume, Flure und Verkehrswege**, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und deshalb unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.
2. **Besonders Flure sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere brennbare Stoffe und Abfälle (z. B. Verpackungsmaterialien) nicht gelagert werden.**
3. **Flächen für die Feuerwehr**, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauernd freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
4. **Türen und Notausgänge** im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein.
5. **Sicherheitsschilder**, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

## D. Meldeeinrichtungen

1. **Feuermelder** sind direkt an das Meldenetz der Feuerwehr angeschlossen.
2. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An jedem Telefonnebenstelle ist die **Notrufnummer der Feuerwehr (112)** deutlich sichtbar anzubringen.
3. In manchen besonders gefährdeten Bereichen sind **automatische Feuermelder** installiert. Die Melder reagieren auf Rauch oder auf Hitze. Um Fehlalarme zu vermeiden, darf auch in diesen Bereichen nicht geraucht werden. Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z. B. Flexarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder ausgeschaltet wurde.



## E. Löscheinrichtungen

Feuerlöscher sind in allen Bereichen der Universität vorhanden, besonders in den Gängen. Es handelt sich dabei überwiegend um Pulverlöscher. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen

Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind der zuständigen Betriebstechnik zu übergeben, damit sie erneuert werden.



Hydranten werden durch die Feuerwehr oder eingewiesenes Personal bedient. Die Entnahmestellen für Löschwasser (Platz um Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein.



## F. Verhalten im Brandfall

### 1. Ruhe bewahren

### 2. Brand melden

**Feuermelder betätigen.**  
**Scheibe einschlagen und Druckknopf fest drücken.**



oder

**Telefon benutzen**



**112**

**☎ .....**

**Feuerwehr**

**Hausinspektion (in jedem Fall verständigen)**

(die für das betreffende Gebäude geltende Rufnummer hier und vorne auf Blatt 1, Brandschutzordnung Teil A, eintragen)

dabei angeben:

- **Name des Meldenden**
- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Sind Menschen in Gefahr? Wenn ja, wie viele ca.?**
- **Warten, bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen!)**

### 3. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlaßt werden können. Die Beschäftigten müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

#### 4. In Sicherheit bringen

**Ruhe bewahren, Panik vermeiden.**

Bei Ertönen des Hausalarms **Gebäude verlassen** und den festgelegten **Sammelplatz aufsuchen** um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten.

Sammelplatz ist für dieses Gebäude:



.....  
(bitte für jedes Gebäude festlegen und hier eintragen)

Bei Räumungsmaßnahmen **stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind** (z. B. in WC's und Nebenräumen). **Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.**

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung **Türen schließen.**

**Keine Aufzüge benutzen.**

Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen von seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen, Balkone) durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. Nicht aus dem Fenster springen, diese Sprünge enden fast immer tödlich.

#### 5. Löschversuche unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem **Feuerlöscher** unternehmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen !
- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren!
- Feuer immer in Windrichtung angehen!
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen!
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken!
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen!

#### G. Besondere Verhaltensregeln

1. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muß Ref. V.3 (Herr Karner ☎ 2180-2308, Herr Frenzel 2180-2871 oder Sekretariat ☎ 2180-2417) unverzüglich gemeldet werden. Auf § 310 a StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.

2. Rektor (☎ 2180-2412) und Kanzler (☎ 2180-3269) sind nach einem Brand unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken P 2).
4. Falls Mitarbeiter gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist der **Betriebsärztliche Dienst**, ☎ 2180-73904 <Innenstadt>, ☎ 7095-2331 <Großhadern> einzuschalten.
5. Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine **Beeinträchtigung am Arbeitsplatz** vorliegt. Zur Beurteilung sind unbedingt der Bereich Arbeitssicherheit und der Betriebsärztliche Dienst einzuschalten.
6. Die **Bergung von Sachwerten** und Arbeitsmitteln darf erst **nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr** erfolgen.

#### H. Schlußbemerkungen

Diese hochschulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Dienststellenleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Mitarbeiter der jeweiligen Dienststelle **alle zwei Jahre** über diese Brandschutzordnung informiert werden. Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Listen sind aufzubewahren und Ref. V.3 auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

In den Dienststellen der Universität muß diese Brandschutzordnung so ausgelegt sein, daß jeder Beschäftigte oder Studierende jederzeit die Möglichkeit hat, Einblick zu nehmen.

München, den 15.4.1997  
Ludwig-Maximilians-Universität



Prof. Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Jeder Hochschulangehörige muß sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfalle zu beachten sind.